

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und der Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen zur Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. März 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
2. Zielerreichung nach dem Gemeindevereinigungsgesetz	4
2.1. Leistungsfähigkeit.....	4
2.2. Wirtschaftlichkeit	4
2.3. Wirksamkeit.....	5
2.4. Strukturelle und politische Aspekte.....	5
3. Förderbeiträge.....	6
3.1. Organisation und Ausgangslage der neuen Gemeinde.....	6
3.2. Entschuldungsbeiträge	6
3.3. Beiträge an fusionsbedingten Mehraufwand.....	7
3.4. Startbeitrag an die neue Gemeinde	8
3.5. Projektbeiträge	8
4. Auswirkungen auf den Finanzausgleich.....	8
5. Finanzierung	9
6. Finanzreferendum	9
7. Antrag	9
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und der Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen zur Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen)..	10

Zusammenfassung

Die Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und die Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen schliessen sich per 1. Januar 2009 zur Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen zusammen. Die Bürgerschaften der vier Schulgemeinden haben in der Volksabstimmung vom 25. November 2007 den entsprechenden Vereinigungsbeschluss mit je rund 2/3 Ja-Stimmen genehmigt. Es handelt sich somit um die erste Vereinigung von Schulgemeinden im Kanton unter den Bestimmungen des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3; abgekürzt GvG) mit folgenden Merkmalen:

- *Am Vereinigungsprozess sind vier Schulgemeinden beteiligt: die Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen sowie die Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk. Es entsteht die Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen.*
- *Die bisherige Oberstufenschulgemeinde umfasst schon heute das geografische Gebiet der Gesamtschulgemeinde. Die drei beteiligten politischen Trägergemeinden haben daher bereits Erfahrung in der Zusammenarbeit im Schulbereich.*

- Die Vereinigung der vier Schulgemeinden bringt eine wesentliche Verbesserung der regionalen Gemeindestrukturen. Es fallen drei Gemeinden weg. Damit entsteht ein Gebilde mit nur noch einem Ansprechpartner für die betroffenen politischen Gemeinden und auch für den Kanton.
- Diese Strukturbereinigung bringt grosse Effizienzgewinne in der Verwaltung, aber auch in Bezug auf die Klassenorganisation und in der Zusammenarbeit der verschiedenen Schulstandorte.
- Der Zusammenschluss der vier Schulgemeinden kann durchaus auch für eine mögliche spätere Vereinigung der beteiligten politischen Gemeinden wegweisend sein. Dies wäre insbesondere für die Gemeinde Goldingen, welche Mittel aus dem Übergangsausgleich bezieht, eine Möglichkeit, sich aus dem aufgrund der geringen eigenen Finanzkraft engen finanziellen Korsett zu befreien.
- Durch die Vereinigung der vier Schulgemeinden können vor allem qualitative Verbesserungen erzielt werden. So wird die Basis auf Primarschulstufe für den Übertritt in die Oberstufe vereinheitlicht. Die Schulorganisation auf dem Gebiet der drei politischen Gemeinden wird gestrafft, und durch die sinkende Schülerzahlentwicklung frei werdende Synergien können optimal genutzt werden.
- Die drei Primarschulgemeinden verfügen über eine geringe Verschuldung und erhalten keine Beiträge. Die erhebliche Verschuldung der Oberstufe, welche auf kürzlich getätigten infrastrukturellen Investitionen beruht, kann dank der Entschuldungsbeiträge reduziert werden und führt zu bedeutenden Entlastungen der beteiligten Gemeinden bei Zins- und Amortisationslasten.
- Die vier Gemeinden verfügen kaum über stille Reserven. Es können dadurch keine finanziellen Zusatzbelastungen mit eigenen Mitteln aufgefangen werden.
- Die Aufgaben der neuen Gesamtschulgemeinde können an den bisherigen Standorten erbracht werden. Es sind keine fusionsbedingten Anpassungen an der Infrastruktur notwendig. Die fusionsbedingten Mehraufwendungen reduzieren sich auf einige kleinere Ausgaben für Drucksachen, Informatik und Telefonie.

Insgesamt werden die politischen Trägergemeinde aufgrund der Berechnungen des Amtes für Gemeinden in die Lage versetzt, ihren Steuerfuss aufgrund von fusionsbedingt reduzierten Bildungsausgaben um 8 bis 9 Steuerprozent zu senken (Goldingen nur theoretisch, da weiterhin im Übergangsausgleich). Damit dies auch unter Einsatz der von den Gemeinden zu leistenden finanziellen und nicht-monetären Beiträgen gelingt, werden folgende Beiträge nach GvG ausgerichtet:

– Entschuldungsbeitrag an die Oberstufenschulgemeinde	
Oberer Seebezirk	CHF 2'283'300.–
– Beitrag an fusionsbedingten Mehraufwand	CHF 34'000.–
– Total Beiträge nach GvG	CHF 2'317'300.–

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und der Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen zur Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen.

1. Ausgangslage

Bei den drei beteiligten Primarschulgemeinden handelt es sich um flächenmässig mit den politischen Gemeinden übereinstimmende Gebilde. Die vierte beteiligte Gemeinde, die Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk, umfasst bereits heute das Gemeindegebiet aller drei be-

teiligten politischen Gemeinden und somit jenes Gebiet, über das sich die neue Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen erstreckt. Die Entwicklung der Schülerzahlen auf dem neuen Gemeindegebiet verläuft in Analogie zum generellen Trend rückläufig:

Schuljahr 1. Klasse	Primar Eschenbach			Primar St.Gallenkappel		Goldingen	Total
	Eschenbach	Bürg	Ermenswil	St.Gallen- kappel	Rüeterswil/ Walde	Goldingen	
05/06	55	12	10	16	5	16	114
06/07	48	6	9	21	7	11	102
07/08	60	7	10	18	8	10	113
08/09	37	7	6	23	7	9	89
09/10	44	12	9	6	8	10	89
10/11	31	11	6	13	6	8	75
11/12	29	8	5	16	7	10	75
12/13	30	15	4	9	8	11	77
13/14	29	8	7	13	7	17	81

Die Kosten¹ pro Schülerin und Schüler bewegen sich generell leicht unter dem kantonalen Durchschnitt:

	Ob. Seebez.	PS Eschenb.	PS St.Gallenk.	PS Goldingen
Kosten/Schüler ohne Kontengruppe 9 ²	15'163	11'046	10'564	11'338
Durchschnitt Kanton St.Gallen	17'005	11'053	11'053	11'053
Kosten/Schüler mit Kontengruppe 9	19'631	12'400	12'252	12'914
Durchschnitt Kanton St.Gallen	20'574	13'117	13'117	13'117

Die generellen Zielsetzungen des Vereinigungsprojekts sind:

- Bilden einer Gesamtschulgemeinde, die mit ihrer Grösse und Struktur den Herausforderungen der sich rasch verändernden Gesellschaft gewachsen ist und kompetent reagieren kann;
- Erhalten der Schulstandorte, solange dies pädagogisch und finanziell vertretbar ist;
- Vereinheitlichung der Führungs- und Verwaltungsstruktur;
- Vereinheitlichung der Umsetzung von kantonalen Vorgaben im Schulbereich und damit qualitative Verbesserung des «Unterbaus» der Oberstufenschule sowie einheitliches Angebot an speziellen Förderprogrammen;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine pädagogisch sinnvolle Klassenorganisation im neuen Gemeindegebiet;
- Straffung der Behördenorganisationen, der Geschäftsprüfungskommissionen, der Schulverwaltung und der Musikschulen.

In den bisherigen politischen Trägergemeinden der vier fusionierenden Schulgemeinden betragen die finanziellen Belastungen im Jahr 2006 zwischen rund 24 und 57 Prozent des Nettoaufwandes (ohne Kantonsbeiträge an die Lehrerbessoldungen):

¹ Kosten aus Finanzstatistik des BLD, Stand 2006.

² Kontengruppe 9 = Zins- und Amortisationslasten.

	Eschenbach	St.Gallenkappel	Goldingen	Total
Nettoaufwand	14'895'029	7'515'565	6'129'992	28'540'586
Anteil Volksschule	8'446'706	2'304'445	1'456'039	12'207'190
Anteil in Prozent	56.71	30.66	23.75	42.77
Gemeindesteuerfuss 2006 in Prozent	158	162	162	

Bei der politischen Gemeinde Goldingen handelt es sich um eine Gemeinde, welche nach Einführung des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs (sGS 813.1; abgekürzt FAG) ab 1. Januar 2008 einen Steuerfuss von über 162 Prozent erheben muss. Sie fällt dadurch in die Kategorie «Übergangsausgleich», womit ihr der Kanton gemäss FAG während einer Übergangsfrist von maximal 15 Jahren den darüber liegenden Finanzbedarf vollständig ausgleicht. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist die Gemeinde für ihre Finanzierung selber verantwortlich. Es ist somit anzustreben, sämtliche nutzbaren Synergien für die Senkung des Steuerfusses in Goldingen, aber auch in den beiden anderen beteiligten Gemeinden Eschenbach und St.Gallenkappel, auszuschöpfen.

Das Gesuch um Förderbeiträge gemäss GvG und die damit erbrachten Nachweise beziehen sich auf die Vereinigung der vier Schulgemeinden Oberstufe Oberer Seebezirk und Primarschulen Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen.

2. Zielerreichung nach dem Gemeindevereinigungsgesetz

Nach Art. 17 GvG fördert der Kanton die Vereinigung von Schulgemeinden, wenn die vereinigte Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen.

2.1. Leistungsfähigkeit

Auf die Eingabe des Gesuchs folgte dessen intensive Prüfung. Durch die Fusion der vier Schulgemeinden entsteht die Möglichkeit, für verschiedene Bereiche schon aufgrund der neuen Gemeindegrösse die Leistungen professioneller und für die Schülerinnen und Schüler attraktiver zu erbringen. Durch die Möglichkeiten des Kantons, im Rahmen des Vereinigungsprojekts mittels Entschuldungsbeitrag einen wesentlichen Beitrag an eine Optimierung der Ausgangslage der neuen Gesamtschulgemeinde zu leisten, entsteht die Möglichkeit, das Leistungsangebot zu optimieren und eigenverantwortlich zu erbringen.

2.2. Wirtschaftlichkeit

Aufgrund der Berechnungen der zukünftigen finanziellen Belastung der neuen Gemeinde kann von einer Reduktion des Mittelbedarfs im Umfang von zusätzlich rund 15 Prozent gegenüber der heutigen Situation unter Mitberücksichtigung der sinkenden Schülerzahlen ausgegangen werden. Dies führt zu einer massgeblichen Entspannung bei der Finanzierung über Steuereinnahmen in den angeschlossenen politischen Gemeinden. Der Steuerfuss kann in den beteiligten politischen Gemeinden allein aufgrund der Einsparungen im Schulbereich und dank der Entschuldung der Oberstufe theoretisch um 14 bis 15 Steuerprozent gesenkt werden. Davon entfällt eine Verbesserung um rund 8 Steuerprozent auf die fusionsbedingten Entlastungen sowie deren 7 auf weitere, fusionsunabhängige Synergieeffekte. Praktisch ergibt sich unter Berücksichtigung aller Finanzausgleichsbeiträge eine Steuerfussreduktion um 7 bis 8 Steuerprozent. Es darf davon ausgegangen werden, dass somit die zu erbringenden Leistungen mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz wirtschaftlich erbracht werden können.

2.3. Wirksamkeit

Für die Leistungserbringung können die bestehenden Infrastrukturen genutzt werden. Es sind keine grösseren Investitionen notwendig. Teils in den kommenden Jahren frei werdende Schulhäuser können umgenutzt und vermietet oder veräussert werden. Ein diesbezüglicher Druck besteht jedoch zur Zeit nicht.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass durch einen Zusammenschluss der vier Schulgemeinden ein Gebilde entsteht, welches für die Zukunft über gute Aussichten bezüglich der finanziellen Attraktivität und über wesentliches Potential für eine ökonomische Leistungserbringung verfügt.

Die Gemeinderäte der vier Schulgemeinden sind überzeugt, dass die vereinigte Schulgemeinde ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer erfüllen kann.

2.4. Strukturelle und politische Aspekte

In der Botschaft zum Gemeindevereinigungs-gesetz wie auch in der vorberatenden Kommission wurden verschiedene strukturelle und politische Aspekte diskutiert, welche bei der Vereinigung von Gemeinden jeder Art bedeutend sind. Die vorliegende Vereinigung der vier Schulgemeinden im oberen Seebezirk kann unter Berücksichtigung dieser Aspekte folgendermassen beurteilt werden:

a) Positive Veränderung der Gemeindegrösse

Durch die Vereinigung der vier Schulgemeinden zu einer einzigen entsteht eine Schulgemeinde mit insgesamt 1'322 Schülerinnen und Schülern (Stand Ende 2006). Dadurch wird der Handlungsspielraum gegenüber der heutigen Situation wesentlich verbessert (Primarschule Goldingen: 114 Schülerinnen und Schüler, Primarschule St.Gallenkappel: 201 Schülerinnen und Schüler).

Ergänzend kann festgehalten werden, dass auch das Einzugsgebiet der vereinigten Schulgemeinde mit nunmehr 8'032 Einwohnerinnen und Einwohnern bedeutend mehr Möglichkeiten für eine Optimierung bietet als bisher (Goldingen: 1'044, St.Gallenkappel: 1'725 Einwohnerinnen und Einwohner).

b) Geringere Anzahl Gemeinden und dadurch Reduktion der Ansprechpartner

Durch die Vereinigung entsteht eine bedeutende Reduktion der Ansprechpartner sowohl für die beteiligten Gemeinden als auch für den Kanton. Die Konzentration auf eine einzige Schulgemeinde entlastet sowohl die Verwaltung und die Klassenorganisation als auch allfällige Diskussionen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von den politischen Gemeinden.

c) Positive Entwicklung der Region

Der Zusammenschluss der Schulgemeinden bringt für die Region durchaus positive Impulse. Er stärkt einerseits die Position der Schulen in der Region, kann aber andererseits als Vorstufe für eine mögliche Vereinigung auch der politischen Gemeinden dienen. Sollte sich die Vereinigung positiv entwickeln und die erhofften Synergien umgesetzt werden, so können die beteiligten Gemeinden unmittelbar davon profitieren. Daraus kann eine entsprechende Diskussion auch für die politischen Gemeinden entstehen.

d) Förderungswürdigkeit von Vereinigungsprojekten mit Beteiligung von Schulgemeinden

In der vorberatenden Kommission zum GvG wurde mehrmals auf die Förderungswürdigkeit von Projekten mit Beteiligung von Schulgemeinden hingewiesen. Diskutiert wurde dabei insbesondere die Auswirkung auf eine spätere Bildung von Einheitsgemeinden wie auch als Vorberei-

tung auf die mögliche Vereinigung der beteiligten politischen Gemeinden. Beide Aspekte kommen im Fall der Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen vollumfänglich zum Tragen. Einerseits kann das Gelingen dieser Vereinigung wegweisend für die spätere Vereinigung der politischen Gemeinden sein. Aufgrund der topografischen Situation kann ein mögliches Projekt der drei beteiligten politischen Gemeinden als äusserst zweckmässig beurteilt werden. Andererseits kann bei einer solchen Vereinigung der politischen Gemeinden direkt von der Vorreiterrolle der Schulgemeinden profitiert werden. Die Bildung einer Einheitsgemeinde auf diesem erweiterten Territorium entspricht den Überlegungen in der vorberatenden Kommission.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte liegt die Fusion der vier Schulgemeinden im Gesamtinteresse des Kantons: Die entstehende vereinigte Gemeinde erzielt eine genügende, zweckmässige Grösse und genügend Ressourcen, um damit die Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen und die Synergieeffekte daraus optimal umzusetzen.

3. Förderbeiträge

3.1. Organisation und Ausgangslage der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde ist als Gesamtschulgemeinde mit Bürgerversammlung organisiert. Trägergemeinden sind die politischen Gemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen.

3.2. Entschuldungsbeiträge

Nach Art. 21 GvG kann der beteiligten Gemeinde ein Entschuldungsbeitrag ausgerichtet werden. Bei der Bemessung werden insbesondere die Steuerkraft der politischen Trägergemeinden und die Vermögenslage der Schulgemeinden berücksichtigt. Im Weiteren soll auch die Zielerreichung nach Art. 17 GvG beurteilt und mitberücksichtigt werden. Nach Art. 24 GvG sind obige Bestimmungen auch für Vereinigungen von Schulgemeinden gültig.

In einem ersten Schritt wurden bei der Bemessung des Entschuldungsbeitrages die Bilanzen der vier beteiligten Schulgemeinden per 31. Dezember 2006 bereinigt. Ziel der Bilanzbereinigung sind die Auflösung stiller Reserven³ und allfällige Korrekturen innerhalb der Konten. Die stillen Reserven, insbesondere bei Landreserven im Finanzvermögen, werden deshalb aufgelöst, weil die Gemeinde mit dem Verkauf der Landreserven autonom eigene Einnahmen generieren kann. Der Entscheid über die Landverkäufe liegt also unmittelbar bei der Gemeinde. Anhand der bereinigten Bilanz wird die bereinigte Verschuldung pro Kopf der beteiligten Gemeinden berechnet. Die technische Steuerkraft der beteiligten politischen Gemeinden wird bei der Bemessung des Entschuldungsbeitrages berücksichtigt. Sie soll insbesondere Auskunft über die finanzielle Zumutbarkeit geben. Für die Bemessung der Entschuldungsbeiträge sind im Fall der beteiligten Gemeinden die folgenden Punkte mitzuberocksichtigen:

- a) Die technische Steuerkraft der politischen Trägergemeinden liegt im Vergleich zum Kantonsdurchschnitt von Fr. 2'164.–/Kopf deutlich tiefer (zwischen Fr. 1'637.– in Goldingen und Fr. 1'730.– in Eschenbach). Mit der vorgeschlagenen Entschuldung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk wird längerfristig die beste Wirkung erzielt (nachhaltig tiefere Abschreibungsquoten und Fremdzinsaufwendungen). Es ist dabei anzumerken, dass die Schulgemeinden maximal auf den kantonalen Durchschnitt entschuldet werden.

³ Stille Reserven sind vereinfacht gesagt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert des Finanzvermögens zum Veräusserungszeitpunkt und dem Verkaufserlös für die Gemeinde. Sind im Finanzvermögen Grundstücke enthalten, ergeben sich in vielen Fällen namhafte stille Reserven durch Wertsteigerungen und/oder Abschreibungen der Gebäudeteile.

- b) Die Vereinigung der beteiligten Schulgemeinden wirkt sich insgesamt positiv auf die Entwicklung der Finanzausgleichbeiträge an die politischen Trägergemeinden aus (vgl. dazu auch Punkt 4).
- c) Mit dem Vollzug des neuen Finanzausgleichs liegt die politische Gemeinde Goldingen nach interner Berechnung des Amtes für Gemeinden deutlich im Übergangsausgleich (rund 180 Steuerprozent), die Gemeinde St.Gallenkappel knapp darunter (161 Steuerprozent) und die Gemeinde Eschenbach bei 153 Steuerprozent. Mit der Fusion der vier Schulgemeinden kann der Steuerfuss aufgrund der Berechnungen des Amtes für Gemeinden in Goldingen auf 172 (theoretisch), in St.Gallenkappel auf 153 und in Eschenbach auf 146 Steuerprozent gesenkt werden. Dem Kanton entstehen demzufolge geringere Ausgleichsbeiträge.
- d) Bei einem Steuerfuss von rund 146 Steuerprozent in Eschenbach bzw. 153 Steuerprozent in St.Gallenkappel ist zu erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger der Trägergemeinden jedes Investitionsvorhaben kritisch prüfen und in einem hohen Mass mitbestimmen werden.

Unter Berücksichtigung der angeführten Punkte ist eine Entschuldung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk gerechtfertigt. Beantragt wird für die Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk ein Entschuldungsbeitrag von Fr. 2'283'300.–. Die übrigen Schulgemeinden erhalten aufgrund ihrer gegenüber dem kantonalen Schnitt unterdurchschnittlichen Verschuldung keine Entschuldungsbeiträge.

3.3. Beiträge an fusionsbedingten Mehraufwand

Nach Art. 22 GvG kann ein Beitrag an den unmittelbar aus der Vereinigung entstehenden Mehraufwand ausgerichtet werden. Er beträgt höchstens 50 Prozent. Anrechenbar ist insbesondere der Aufwand für Anpassungen der Infrastruktur sowie für soziale Massnahmen zugunsten des Personals und von Behördenmitgliedern. Für die Ermittlung des Beitrages wird der Aufwand angerechnet, der notwendig und angemessen ist. Die Gemeinden müssen die Beiträge an fusionsbedingten Mehraufwand zusammen mit den Entschuldungsbeiträgen beantragen.

Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, das Gesuch um fusionsbedingten Mehraufwand zusammen mit den Gesuchen um Entschuldungs- und Startbeitrag einzureichen, da sich die Beiträge gegenseitig beeinflussen. Aus diesem Grund sind insbesondere bei Infrastrukturausbauten infolge noch fehlender Vorprojekte die geltend gemachten Kosten als Schätzungen zu betrachten und mit starken Vorbehalten belastet. Es ist denkbar, dass einzelne Vorhaben zur Anpassung der Infrastruktur letztlich nicht realisiert werden.

Die detaillierte Überprüfung jeder einzelnen aufgeführten Position durch das zuständige Departement kann erst erfolgen, wenn ein detailliertes Projekt mit Kostenvoranschlag, Finanzierungsnachweis und entsprechenden Begründungen oder bei kleineren Vorhaben die entsprechenden Offerten mit entsprechenden Begründungen vorliegen.

Die beteiligten Gemeinden machen folgenden mutmasslichen fusionsbedingten Mehraufwand für die vereinigte Gemeinde geltend:

a) Informatikanpassungen

Zusammenführung Informatik	<u>20'000.–</u>
Total Informatikanpassungen	20'000.–

b) Infrastruktur

Anpassungen Verwaltung, Telefonanlage	<u>40'000.–</u>
Total Infrastruktur	40'000.–

c) *Diverses*

Drucksachen	<u>8'000.–</u>
Total Diverses	8'000.–

Die vereinigte Gemeinde, welche die fusionsbedingten Anpassungen vornehmen wird, weist eine unterdurchschnittliche technische Steuerkraft auf. Sie erhält deshalb Beiträge an den fusionsbedingten Mehraufwand zum Höchstsatz von 50 Prozent, der sich mutmasslich wie folgt zusammensetzt:

Informatikanpassungen	10'000.–
Infrastruktur	20'000.–
Diverses	<u>4'000.–</u>
Total fusionsbedingter Mehraufwand	34'000.–

Die Beiträge an fusionsbedingten Mehraufwand werden, soweit sich die angemeldeten Vorgaben als notwendig und angemessen erweisen, der vereinigten Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen nach Massgabe ihrer Projekte ausgerichtet.

3.4. **Startbeitrag an die neue Gemeinde**

Ein Startbeitrag ist bei der Fusion von Schulgemeinden nach Art. 24 GvG nicht vorgesehen.

3.5. **Projektbeiträge**

Gleichzeitig mit dem Gesuch um Entschuldungsbeiträge und Beiträge an fusionsbedingten Mehraufwand haben die beteiligten Gemeinden um Projektbeiträge ersucht. Diese Gesuche können mehrmals im Verlauf des Vereinigungsprojekts und für verschiedene Projektphasen separat eingereicht werden. Der für die Errechnung des maximalen Gesamtbeitrages benötigte Bruttoaufwand kann somit zu späterem Zeitpunkt noch variieren.

Mit dem aktuellen Gesuch wurden Ausgaben in Höhe von Fr. 122'601.– geltend gemacht. Aufgrund der unterdurchschnittlichen technischen Steuerkraft ergibt sich ein Beitragssatz des Kantons von 50 Prozent. Es können somit auf Basis des aktuellen Gesuchs maximal Beiträge in Höhe von Fr. 61'300.– geleistet werden. Diese Beiträge sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Kantonsrat im Zusammenhang mit den übrigen Förderbeiträgen. Sie werden daher separat geprüft und durch die Regierung in Aussicht gestellt. Die Auszahlung der Projektbeiträge erfolgt nach Prüfung der zugehörigen Offerten und Abrechnungen.

4. **Auswirkungen auf den Finanzausgleich**

Die Gemeinde Goldingen bezieht im neuen Finanzausgleich Mittel aus dem Übergangsausgleich (3. Stufe). Durch die Vereinigung der Schulgemeinden und die damit ermöglichte Senkung des Gemeindesteuerfusses um je rund 8 Steuerprozent reduzieren sich die Übergangsausgleichsbeiträge um jährlich rund 144'000 Franken.

Durch die Vereinigung können zusätzlich die kantonalen Aufwendungen im partiellen Steuerausgleich massiv reduziert werden: in Eschenbach um rund 570'000 Franken, in St.Gallenkappel um rund 108'000 Franken und in Goldingen um rund 199'000 Franken (Total somit um rund 877'000 Franken⁴).

⁴ Basis bildet die Berechnung des neuer Finanzausgleichs für das Rechnungsjahr 2007 durch das Amt für Gemeinden.

Eschenbach und St.Gallenkappel sind mit einem Gemeindesteuerfuss von 146 bzw. 153 Prozent berechtigt, Mittel aus dem partiellen Steuerfussausgleich zu beziehen. Je nach Höhe des Entschuldungsbeitrages erhöhen oder reduzieren sich diese Beiträge. Würden nun die Fördermittel gemäss GvG gekürzt, so müssten die beiden Gemeinden einen höheren Steuerfuss erheben, was auch zu einer Erhöhung des partiellen Steuerfussausgleichs führen würde.

5. Finanzierung

Der zur Finanzierung der Förderbeiträge notwendige Kredit von Fr. 2'317'300.– kann durch einen Bezug aus dem besonderen Eigenkapital⁵ gedeckt werden. Nach Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses kann das besondere Eigenkapital in jährlichen Tranchen von höchstens 30,6 Mio. Franken eingesetzt werden zur:

- a) Finanzierung von steuerlichen Entlastungen;
- b) Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes.

Die aktuell verfügbare Tranche ist grösser als der zur Finanzierung der Förderbeiträge benötigte Kredit. Es kann somit in entsprechendem Umfang besonderes Eigenkapital beigezogen werden, weshalb der zusätzliche Kredit für den allgemeinen Haushalt saldoneutral ist.

6. Finanzreferendum

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von 300'000 bis 1'500'000 Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Die gesamten Förderbeiträge nach Gemeindevereinigungsgesetz an die Schulgemeinden Oberstufe Oberer Seebezirk und Primarschulen Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen sowie an die vereinigte Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen betragen 2'317'300 Franken. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher *nicht* dem fakultativen Finanzreferendum.

7. Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und der Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen zur Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

⁵ Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital vom 21. Mai 2006 (sGS 831.51).

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und der Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen zur Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen

Entwurf der Regierung vom 4. März 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. März 2008⁶ Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007⁷

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk und der Primarschulgemeinden Eschenbach, St.Gallenkappel und Goldingen Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 2'317'300.–.
2. Zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2008 wird folgender Nachtragskredit gewährt:

3150.360 Amt für Gemeinden / Staatsbeiträge	Fr. 2'317'300.–.
---	------------------

Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von höchstens Fr. 2'317'300.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).
3. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:
 - a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrages nach Annahme des vorliegenden Beschlusses (Fr. 2'283'300. – an die Oberstufenschulgemeinde Oberer Seebezirk);
 - b) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an fusionsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 34'000.– an die Gesamtschulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen).

⁶ ABI 2008, ...

⁷ sGS 151.3.